

Das Sprachrohr für 1.000 IT-Mittelständler

BITMi Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum "Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten (Gesetz zur Abschaffung des Routerzwangs)"

Zusammenfassung des Gesetzes

Der vorliegende Referentenentwurf des „Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten“ (datiert auf 23.02.2015) aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) soll die Debatte um den so genannten Routerzwang regeln. Hintergrund war der Umstand, dass Telekommunikationsdiensteanbieter ihren Endkunden vorgaben, welches Endgerät sie als Router zu benutzen hatten, da dies von jenen noch als Bestandteil des öffentlichen Kommunikationsnetzes gesehen wurde.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird klargestellt, dass der Netzanschlusspunkt passiv sein muss (also kein aktiv arbeitendes Gerät). Dies entspricht der gängigen Auffassung von Nutzern und Anwendern, dass die TAE-Buchse den Abschlusspunkt des Netzes darstellt.

Bedeutung des Gesetzes für den deutschen IT-Mittelstand

Durch die Praxis des Routerzwangs wurde insbesondere kleinen und mittelständischen deutschen IT-Unternehmen aus dem Bereich der Netzwerkausstattung (Router Hersteller) der Marktzugang erschwert, da sie ihre Produkte nur noch als Zusatzgeräte an ein bereits installiertes Modem anschließen konnten. Der Bundesverband IT-Mittelstand e.V. (BITMi) hat diesen Sachverhalt bereits wiederholt als Wettbewerbsverzerrung identifiziert und entsprechend kommuniziert. Eine gesetzliche Klarstellung ist aus Sicht des Bundesverbands IT-Mittelstand vor diesem Hintergrund daher unerlässlich.

Bewertung des Gesetzes

Das Gesetz bestimmt den Begriff einer „Telekommunikationsendeinrichtung“ genauer in der Neufassung von § 2 Nr. 2 als ein Gerät, das an eine Schnittstelle zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz angeschlossen ist. Es führt außerdem aus, dass die Verbindung zur Schnittstelle auf unterschiedlichen Wegen erfolgen kann. Unklar ist aus Sicht des BITMi, was sich hinter der Formulierung „zum Aussenden, Verarbeiten und Empfangen von Nachrichten“ verbirgt, da dieser Begriff bisher so nicht im FTEG geregelt worden ist. Es wird hier grundsätzlich davon ausgegangen, dass es sich dabei um dem Nachrichtenbegriff in Anlehnung an die Auslegung im TKG um Signale handelt, die in Form eines best. Protokolls übermittelt werden und vor diesem Hintergrund unproblematisch erscheinen.

Darüber hinaus bestimmt das Gesetz nun, dass die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zukünftig nicht mehr den Anschluss ans Netz an eine bestimmte Telekommunikationsendeinrichtung koppeln dürfen (Neufassung §11 Abs. 3 FTEG). Auch wird klargestellt, dass Zugangsdaten für die Nutzung von Telekommunikationsendeinrichtungen bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden müssen. Hier stellt sich die Frage, ob man diese Regelung grundsätzlich auf „bei Vertragsabschluss und auf Verlangen“ auszuweiten. Die entsprechende Bußgeldbewehrung gem. § 17 NEU scheint aus Sicht des BITMi angebracht.

Forderungen des BITMi

Inhaltlich geht das Gesetz auf zentrale Forderungen des BITMi ein. Der Netzabschlusspunkt wird klar als passive Schnittstelle definiert (TAE-Buchse). Der freie Wettbewerb unter den Herstellern und Verkäufern von „Telekommunikationsendeinrichtungen“ wird gestärkt.

Vor dem Hintergrund von teilweise noch unklaren Formulierungen im GE fordert der BITMi:

- Eine Klarstellung, dass mit der Übermittlung von Nachrichten „Signale“ gemeint sind und nicht Nachrichten im Sinne des TMG, was sich dann lediglich auf die E-Mail-Kommunikation auswirken würde.
- Die Ausweitung der Herausgabe von Zugangsdaten über den Vertragsanschluss hinaus auch auf das Verlangen des Endnutzers.
- Die Streichung der Fristenregelung in Artikel 3 dieses Gesetzes und dessen sofortiges Inkrafttreten.